

Brandschutzordnung

DIN 14096 - Teil I 2000-01

**COMCAVE HOTEL &
BUSINESS CENTER,
COMCAVE AG**
Syburger Dorfstraße 116,
44265 Dortmund

Teil A - Aushang im Gebäude

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.



Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Vorsicht beim Umgang mit offenem Feuer!

Rauchzeugreste nur in die dafür vorgesehenen, gekennzeichneten nicht brennbaren, selbstverlöschenden Sammelbehälter entsorgen.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handy 112 und / oder
Druckknopfmelder betätigen
WO ist etwas passiert



WAS ist passiert
WIEVIELE sind betroffen/ verletzt
WER meldet
WARTEN auf Rückfragen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Auf eine vollständige Räumung gefährdeter Bereiche achten
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Sofern gefahrlos möglich, Wertsachen aus der Gefahrenzone bringen
Auf Anweisung achten



Bei ertönen des HEULTON der Brandmeldeanlage ist das Gebäude sofort, auf dem schnellsten, kürzesten Weg zu verlassen und den gekennzeichneten Sammelplatz aufzusuchen.

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
Sofern gefahrlos möglich, brennbares Material von der Brandquelle entfernen

(EIGENSCHUTZ GEHT VOR)



Brandschutzordnung

DIN 14096 - Teil II , 2000 - 01

**COMCAVE HOTEL &
BUSINESS CENTER,
COMCAVE AG
Syburger Dorfstraße 116,
44265 Dortmund**

Der Teil II richtet sich an alle Personen, ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten (Seminarleiter, Kursteilnehmer, Mitarbeiter).



Alle nachstehenden Personenbezeichnungen (Besucher, ständig im Gebäude tätigen Seminarleiter, Schülersprecher, Seminarteilnehmer, Mitarbeiter) werden aus Gründen der Häufigkeit nur männlich aufgeführt, beziehen sich aber auch auf die weiblichen Personen.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Das beigefügte Verhalten im Brandfall entsprechend der Brandschutzordnung Teil I nach DIN 14096 - 1 ist im gesamten Bereich des COMCAVE HOTEL & BUSINESS CENTER, der COMCAVE AG in der Nähe der Flucht- und Rettungspläne ausgehängt.

Die Brandschutzordnung Teil I ist von allen Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten, zu berücksichtigen.

Mit dem Inhalt dieses Aushangs hat sich **jeder** der sich im Gebäude aufhält vertraut zu machen.

Die Hinweise und Anweisungen sind im Schadensfall gezielt und sicher anzuwenden.

Jeder Einzelne vor allem die Bewohner des Gästehauses hat/ haben sich in seinem/ Ihrem Umfeld mit den/ denen ihm/ ihnen gegebenen Möglichkeiten zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall konkret auseinander zu setzen und sich die richtigen Verhaltensweisen entsprechend anzueignen.

Der Teil II richtet sich an alle Personen, ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich **nicht nur vorübergehend** (also die ständig im Gebäude tätigen Seminarleiter, die Seminarteilnehmer, Schülersprecher, die Mitarbeiter usw.) in einer baulichen Anlage aufhalten.

Ist man alleine dazu nicht in der Lage, hat man sich jeweils von seinem unmittelbaren Vorgesetzten bzw. mit dem für das Gesamtgebäude bestellten Brandschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern einweisen und informieren zu lassen.

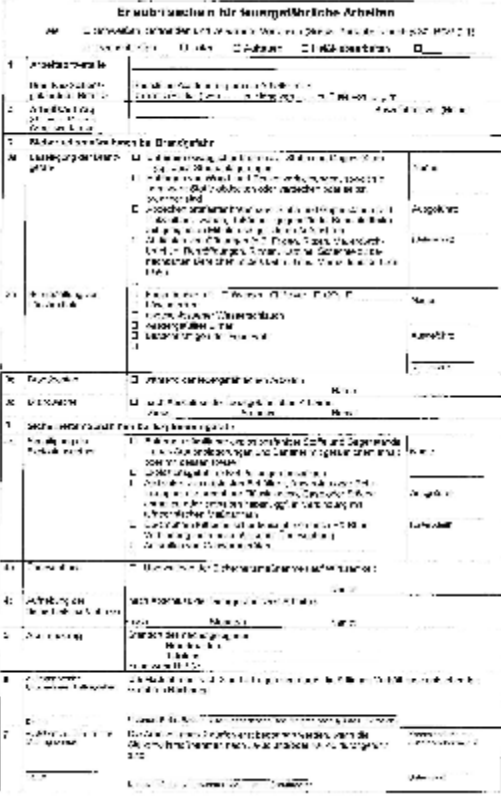


BRANDVERHÜTUNG

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
1	<p><u>RAUCHEN</u></p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in allen Schulungsbereichen und den Rettungswegen (Fluren, Treppenträume usw.) verboten. Dieses Verbot ist strikt einzuhalten. Gebrauchte Streichhölzer und glimmende Tabakreste gehören in Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material. Aschenbecherinhalt in nichtbrennbare und dichtschießende Sammelbehälter entleeren; nie in Papierkörbe etc.. Die Aschenbecher sind täglich, die Sammelbehälter mindestens wöchentlich zu leeren. Die Sammelbehälter werden außerhalb vom Gebäude aufgestellt.</p>
2	<p><u>FEUER UND OFFENES LICHT</u></p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Nur fachkundiges Personal darf mit offenem Feuer arbeiten. Räume oder Arbeitsplätze, an denen ständig mit offenem Feuer gearbeitet wird, sind möglichst von brennbaren Stoffen und Einrichtungsgegenständen frei zu räumen und frei zu halten. Offene Flammen in den Büro-, Seminar- und Freizeiträumen sowie in den Schlafräumen (z.B. Kerzen) sind nicht gestattet.</p> <p>Der Brandschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sind für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung dieser Verbote verantwortlich.</p> <p>Auf diese Verbote wird durch den Aushang der Brandschutzordnung Teil I im Gesamtgebäude entsprechend hingewiesen.</p>




BRANDVERHÜTUNG

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
3	<p><u>SCHWEISS-; SCHNEID-; SCHLEIF- UND LÖTARBEITEN</u></p> 	<p>Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufheiz-, und Trennschleifarbeiten dürfen nur von dafür fachlich geeigneten, ausgebildeten und dazu berechtigten Personen ausgeführt werden.</p> <p>Im Gesamtgebäude darf erst nach erfolgter Einweisung und mit einem gültigen Erlaubnisschein gearbeitet werden.</p> <p>Die Einweisung, besonders bezogen auf die Verhütung von Bränden und dem Verhalten im Schadensfall, hat vom Brandschutzbeauftragten zu erfolgen.</p> <p>Die allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten und werden hier nicht mehr im Einzelnen aufgeführt.</p> <p>Details dazu sind jeweils frühzeitig mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen!</p> <p>Diese Arbeiten sind nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) des Brandschutzbeauftragten oder der von ihm dafür beauftragten Person zulässig.</p> <p>Das Ganze gilt vor allem auch für im Gebäude tätige Fremdfirmen.</p> <p>Nebenstehend ist ein entsprechendes Muster für einen Schweißerlaubnischein dargestellt:</p>

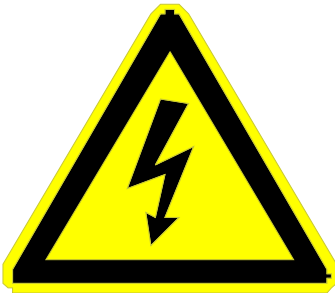


BRANDVERHÜTUNG

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
4	<u>BRENNBARE ABFÄLLE</u>	<p>Abfälle in dafür vorgesehenen Behältern lagern.</p> <p>Die Tonnen werden entsprechend bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich geleert der städtischen Abfallentsorgung zugeführt.</p> <p>Die fachgerechte Entsorgung hat grundsätzlich über und durch den Brandschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Rauchzeugreste. Rauchzeugreste dürfen ebenfalls nur in speziell dafür vorgesehene, nicht brennbare Behälter entsorgt und nur außerhalb vom Gebäude mit einem Sicherheitsabstand von > 5,00 m zwischengelagert werden.</p>
5	<u>ELEKTRISCHE GERÄTE</u>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Melden Sie dem Brandschutzbeauftragten sofort, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrische Geräte defekt sind, - Steckdosen, Stecker, oder Kabel beschädigt sind, - beim Einschalten elektrischer Anlagen die Sicherung auslöst, - in den Nassbereichen der Fehlerstromschutzschalter auslöst. <p>Lesen Sie die Bedienungsanleitung, bevor Sie ein Gerät oder eine Maschine einschalten.</p>



BRANDVERHÜTUNG

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
5	<u>FORTSETZUNG ELEKTRISCHE GERÄTE</u>	<p>Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Teemaschine, Küchengeräte) sind nur in den dafür vorgesehenen Küchenbereichen aufzustellen.</p> <p>Geräte nach Gebrauch bzw. nach Arbeitsschluss ausschalten. Wenn möglich, Geräte nach Arbeitsschluss vom Netz trennen.</p>
6	<u>PRIVATE ELEKTROGERÄTE</u> 	<p>Mit diesen Geräten ist im gesamten Gebäude wie folgt zu verfahren: Das Vorhandensein und die Nutzung von privaten Heizgeräten, Heizlüftern ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird vom Brandschutzbeauftragten überwacht und dokumentiert.</p> <p>Sonstige, private Elektrogeräte dürfen nur nach erfolgter Prüfung durch einen Elektrofachmann (Facharbeiter) und Erfassung in einer entsprechenden Liste verwendet werden. Bei jedem Neuzugang wird eine entsprechende Überprüfung der mitgebrachten Geräte durch den Brandschutzbeauftragten oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.</p> <p>Die im Gebäude vorhandenen Elektrogeräte die vom Betreiber installiert/ aufgestellt worden sind werden entsprechend der nach Betriebssicherheitsverordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung in den sich daraus ergebenden Zeitintervallen, regelmäßig einer Prüfung durch einen Elektrofachmann (Facharbeiter) unterzogen und in einer entsprechenden Liste erfasst.</p>



BRANDVERHÜTUNG

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
6	<u>FORTSETZUNG PRIVATE ELEKTROGERÄTE</u>	<p>Folgende Geräte sind im COMCAVE HOTEL & BUSINESS CENTER wie vor beschrieben zur Verwendung freigegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Netzwerktechnik - Computer, - Fax, - Telefon, - Teemaschine - Kaffeemaschine - Wasserkocher - Fernsehgeräte - Sonstige Küchen- und Haushaltsgeräte <p>Folgende Geräte dürfen ohne weitere Prüfung im COMCAVE HOTEL & BUSINESS CENTER betrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haarfön, Rasierer, elektr. Zahnbürste etc. <p>Alle darüber hinaus gewünschte Verwendung von elektrischen Geräten ist mit dem Brandschutzbeauftragten abzusprechen und die Inbetriebnahme von diesem schriftlich zu bestätigen.</p>



ZÜNDQUELLEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
7	<u>ZÜNDQUELLEN</u>	<p>Außer den vorbeschriebenen Kerzen, Elektrogeräten, der Küchengeräte und der Hausinstallation (Heizung, Licht, etc.) sind keine Zündquellen vorhanden.</p> <p>Sonstige Zündquellen sind zur Zeit nicht vorhanden und/ oder bekannt.</p>

UMSETZUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
8	<u>UMGANG MIT DER BRANDSCHUTZORDNUNG</u>	<p>Bei Seminarbeginn und Neueinstellungen von ständig tätigen Seminarleitern/ Schülersprechern/ Mitarbeitern/ usw. erfolgt eine Einweisung in die Brandschutzordnung, insbesondere die Verhütung von Bränden, das Verhalten bei Schadensereignissen (Brand/ Unfall/ Notfall usw.!) durch den unmittelbaren Vorgesetzten (ständig tätigen Seminarleiter) und/ oder durch den Brandschutz-beauftragten! Es ist mindestens einmal jährlich eine unangekündigte Räumungsübung durchzuführen.</p> <p>Die ständig tätigen Seminarleiter, Schülersprecher und Mitarbeiter sind in die Brandschutzordnung Teil II einzuweisen und in regelmäßigen Zeitabständen, nachweislich entsprechend zu schulen. Für die Seminarteilnehmer und Übernachtungsgäste hat eine Kurzeinweisung anhand der Brandschutzordnung Teil I zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis auf diesen Teil I und dessen Beachtung wird in der Hausordnung gemacht. Der Empfang der Hausordnung wird von allen Seminarteilnehmern und Übernachtungsgästen quittiert.</p>



BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG FEUERSCHUTZABSCHLÜSSE/ RAUCHABSCHLÜSSE

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
9	<u>FEUER- UND RAUCHABSCHLÜSSE</u>	<p>Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.</p> <p>Wenn Sie festgestellte oder verkeilte Türen sehen, entfernen Sie, wenn möglich, die türblockierenden Gegenstände sofort und teilen Sie dies dem Brandschutzbeauftragten mit.</p> <p>Feuer- und Rauchschutztüren mit zugelassenen Freilauftürschließern und/ oder Feststellanlagen sind zur Nachtzeit (22.00 – 8.00 Uhr) geschlossen zu halten.</p> <p>Die heute notwendigen Rauchschutztüren vor Bettenzimmern sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Türen zu Treppenträumen werden als T- 30- RS- Türen ausgeführt und hergerichtet. Somit entsteht zumindest zwischen den einzelnen Gebäudeteilen ein gewisser Raumabschluss.</p>
10	<u>BRANDABSCHNITTE</u>	<p>Aufgrund der vorhandenen Gebäudesubstanz sind die Bauteile nicht durchgängig entsprechend den heutigen Anforderungen nachzuweisen und herzustellen. Eine durchgehende Brandabschnittsbildung ist nicht vorhanden. Durch die Lage der Treppenträume zwischen dem Hauptgebäude und dem Zwischenbau und Gästehaus entsteht ein gewisser Raumabschluss der einzelnen Gebäudeteile.</p>



BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG FEUERSCHUTZABSCHLÜSSE/ RAUCHABSCHLÜSSE

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
11	<u>RAUCHABSCHNITTE</u>	Durch raumabschließende Wände und T- 30- RS- Türen bilden verschiedene Gebäudeteile eigene Rauchabschnitte. Die einzelnen Abschnitte können den Feuerwehrplänen aufgrund der Darstellung der T- 30- RS- Türen im Einzelnen entnommen werden.

RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
12	<u>RAUCHABZÜGE</u>	<p>Im vorhandenen, alten Treppenbereich Hauptgebäude ist eine Rauchabzugsöffnung eingebaut worden. Diese wird über automatische Brandfrüherkennungssysteme mit der Kenngröße Rauch ausgelöst. Zusätzlich befinden sich im Erdgeschoss und auf dem obersten Treppenabsatz und beim Feuerwehrbedienfeld entsprechende Handauslösungen.</p> <p>Der vorhandene Rauchabzug ist bei einem möglichen Brandschaden, falls noch nicht automatisch ausgelöst, von Hand beim Verlassen des Gebäudes zu öffnen.</p> <p>Durch <u>Öffnen</u> der Fenster und Türen im unteren Bereich des Treppenraumes ist für ausreichende Zuluft zu sorgen, um die volle Funktionstüchtigkeit des Rauchabzuges sicher zu stellen.</p>

FUNKTIONSERHALT DER BRANDSCHUTZTECHNISCHEN ANLAGEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
13	<u>SICHERHEITSEINRICHTUNGEN</u>	<p>Für folgende sicherheitstechnische Einrichtungen ist der Funktionserhalt der Anlagen dauerhaft sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Brandmeldeanlage (BMA) 2) Rauchabzüge 3) Sicherheitsbeleuchtung 4) Notausgangsbeschilderung 5) interner Alarm durch BMA <p>Der Funktionserhalt ist mindestens nach jedem Betätigen der Anlagen und Einrichtungen wieder entsprechend sicherzustellen.</p> <p>Einzelheiten hierzu sind mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen und umzusetzen.</p>

UMGANG MIT BRENNBAREN STOFFEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
14	<u>BRENNBARE STOFFE</u>	<p>Brennbare Stoffe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen, in den unbedingt notwendigen Mengen für die entsprechend erforderlichen Nutzungsbereiche gelagert bzw. verwendet werden.</p> <p>Die fachgerechte Zwischenlagerung und Entsorgung von brennbaren Abfallstoffen hat wie vor beschrieben zu erfolgen.</p> <p>Brennbare Stoffe sind nicht unkontrolliert im Gebäude anzuhäufen.</p>

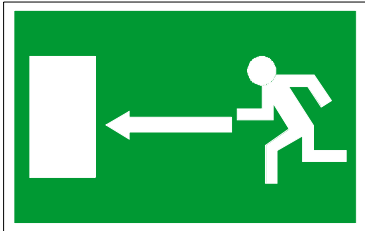



FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
15 a)	<u>ALLGEMEINES</u>	<p>Die in den Flucht- und Rettungsplänen dargestellten und in der Örtlichkeit entsprechend gekennzeichneten Flächen dienen als Flucht- und Rettungswege und auch als Angriffswege für die Feuerwehr.</p> <p>Jeder Mitarbeiter/ ständig tätiger Seminarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer hat für die Einhaltung der vor-/ nachbeschriebenen Sachverhalte zu sorgen.</p> <p>Der Brandschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sind für die dauerhafte Umsetzung der vor-/ nachbeschriebenen Sachverhalte verantwortlich.</p>
15 b)	<u>BRANDLASTFREIHALTUNG</u>	<p>Die Flucht- und Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr sind ständig, dauerhaft <u>brandlastfrei</u> zu halten.</p> <p><u>Dies bedeutet im Einzelnen, die Treppenbereiche und die Flure die als Rettungswege dienen sind ständig von jeder Brandlast freizuhalten.</u></p> <p>Es dürfen auch keine Gegenstände/ Einbauten nur vorübergehend dort abgestellt werden.</p>
15 c)	<u>FREIHALTUNG DER RETTUNGS- UND ANGRIFFSWEGE</u>	<p>Die Rettungswege sind in ihrer vollen Breite dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Für die Freihaltung der Rettungswege hat jeder Mitarbeiter/ ständig tätiger Seminarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer in seinem Bereich Sorge zu tragen.</p>



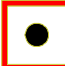


FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
15 c)	<u>FREIHALTUNG DER RETTUNGS- UND ANGRIFFSWEGE</u>	<p>Flucht- und Rettungswege dürfen auch nicht nur vorübergehend durch abgestellte Gegenstände, durch Einbauten etc. weder behindert noch gefährdet werden, solche Dinge dürfen auch nicht in Fluchtwegen aufgestellt werden.</p> <p>Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Saugstellen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind ebenfalls ständig und dauerhaft freizuhalten.</p>
15 d)	<u>FLUCHTWEGKENNZEICHNUNG</u> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Die Fluchtwege sind durch die genormten Hinweisschilder gekennzeichnet .</p> <p>Vorab über vorhandene Fluchtwege informieren.</p> <p>Die Sicherheitsschilder, die Kennzeichen der Flucht- und Rettungswege und der Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen mit lang nachleuchtenden/ beleuchteten Schildern (wenn nicht anders vorgeschrieben) nach BGV, A 8, die Bedienungen des Rauabzuges, usw. dürfen nicht verdeckt und/ oder zugestellt werden.</p>



MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN/ BRAND MELDEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
16	<p><u>FEUERLÖSCHER, TELEFON, BRANDMELDER</u></p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Über die Lage und Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen , und der Druckknopfmelder  zur direkten Alarmierung der Feuerwehr muss sich vor Ort im Einzelnen informiert werden.</p>
17	<p><u>BRAND MELDEN</u></p>	<p>Im Schadensfall ist wie vor beschrieben die Feuerwehr zu alarmieren.</p> <p>Jeder Seminarleiter, Schüler-sprecher, Seminarteilnehmer/ Mit-arbeiter hat sich mit den vorgeannten Vorgaben aus-einander zusetzen, da er immer als möglicher Ersthelfer bzw. Alarmierender in Frage kommen kann.</p> <p>Eine telefonische Meldung im Schadensfall muss mindestens folgende 5 Inhalte haben:</p> <p>1) WO IST ETWAS PASSIERT? (Adresse mit Bereich)</p> <p>2) WAS IST PASSIERT? (Angaben über das Brandobjekt)</p> <p>3) WIE VIELE SIND BETROFFEN / VERLETZT? (Anzahl/ Art der Verletzung, falls möglich)</p> <p>4) WER MELDET? (eigener Name und Rufnummer)</p> <p>5) WARTEN AUF RÜCKFRAGEN</p>

MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN


Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
18	<p><u>ANSPRECHPARTNER IM SCHADENSFALL</u></p>	<p>Als Ansprechpartner im Schadensfall sind von der COMCAVE AG folgende Personen als Brandschutzbeauftragte vorgesehen:</p> <p><u>Brandschutzbeauftragter</u> Hr. Maximilian Jaber Straße: Syburger Dorfstraße 116 Wohnort: 44265 Dortmund Telefon dienstlich: 0231/ 72526- 0 Handy: 0172/ 2331833</p> <p><u>Vertreter des Brandschutzbeauftragten</u> Hr. Michael vom Hove Straße: Am Schmandsack 26 Wohnort: 44225 Dortmund Telefon dienstlich: 0231/ 72526- 0 Telefon privat, Handy: 0178/ 1451176</p> <p><u>Vertreter des Brandschutzbeauftragten</u> Hr. Marcus Hardt Straße: Herbrüggenbusch Wohnort: 45359 Essen Telefon dienstlich: 0231/ 72526- 0 Telefon privat, Handy: 0178/ 1409968</p> <p>Die Brandschutzbeauftragten koordinieren die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes, stehen sowohl der Feuerwehr und den Behörden als Gesprächspartner in Sicherheits- und Brandschutzfragen zur Verfügung, als auch in der in diesem Zusammenhang notwendigen innerbetrieblicher Betreuung, Schulung usw. der Mitarbeiter, ständig tätigen Seminarleiter, Schülersprecher Seminarteilnehmer usw.</p> <p>Außerdem stehen sie den Hilfskräften im Schadensfall entsprechend zur Verfügung.</p>

MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
19	<p><u>FEUERLÖSCHER</u></p> 	<p>Im Gesamtgebäude sind Wasser- und Pulverlöscher verteilt angebracht. In Teilbereichen (Computerräum, Küche etc.) sind CO₂- Löscher angeordnet.</p> <p>Bezüglich der Standorte und der Anzahl der Feuerlöscher muss man sich im Einzelnen entsprechend vor Ort und an Hand der Flucht- und Rettungspläne kundig machen.</p> <p>Die Lage der Feuerlöscher im Gebäude ist dauerhaft, nachleuchtend und gut sichtbar zu kennzeichnen/ gekennzeichnet.</p> <p>Die Feuerlöscher sind dauerhaft betriebsbereit und voll funktionstüchtig zu erhalten. Die Löscheinrichtungen, die Erste-Hilfe- Kästen, die Rauchabzugs-Bedienstellen usw. dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden.</p> <p>Jeder Mitarbeiter/ ständig tätiger Seminarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer hat sich detailliert mit der Bedienung/ Inbetriebnahme und der Anwendung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.</p> <p>Die Inbetriebnahme ist jeweils auf den Feuerlöschern, je nach Art der Löscher, unterschiedlich dargestellt.</p>






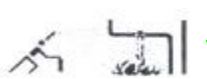








MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;"><u>FEUERLÖSCHER</u></p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Die gebrauchten, leeren Feuerlöscher sind unverzüglich beim Brandschutzbeauftragten gegen funktionstüchtige, volle auszutauschen. Die wieder funktionstüchtigen, vollen Feuerlöscher sind umgehend wieder an den entsprechenden Standort zurückzubringen.</p> <p>Dem verantwortlichen Brandschutzbeauftragten ist der Grund der Verwendung des Feuerlöschers, der Verwendungsort und der Lagerort anzugeben. Die Angaben sind vom Brandschutzbeauftragten in einer entsprechenden Liste zu dokumentieren.</p> <p>Regelmäßige Unterweisungen, Übungen zum Thema Brandschutz und Räumungsübungen sind vom Brandschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durchzuführen.</p>
20	<p style="text-align: center;"><u>STICHPUNKTARTIGE KURZBESCHREIBUNG ZUM UMGANG MIT DEM FEUERLÖSCHER</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb setzen. 2) Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren. 3) Nicht zu nah herangehen. 4) Stossweise Löschmittel aufbringen. Löschwirkung beobachten.





MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
	<p><u>STICHPUNKTARTIGE KURZBESCHREIBUNG ZUM UMGANG MIT DEM FEUERLÖSCHER</u></p>	<p>5) Feuer in Windrichtung angreifen.</p> <p>  ✓</p> <p>6) Flächenbrände vorn beginnend ablöschen.</p> <p>  ✓</p> <p>7) Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.</p> <p>  ✓</p> <p>8) Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander und nicht mit Unterbrechungen, sondern kontinuierlich bis zum vollständigen Löscherfolg.</p> <p>  ✓</p> <p>9) Vorsicht Wiederentzündung! vor</p> <p>  ✓</p> <p>10) Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen (siehe vor).</p> <p>  ✓</p>



LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Lfd. Nr.:	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Erläuterungen
33	<p><u>DURCHFÜHRUNG</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Pulver</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>CO₂</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Wasser</p> </div> </div>	<p>Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.</p> <p>EIGENSCHUTZ GEHT VOR!</p> <p>Bei Bränden in elektrischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherheitsabstände (mindestens 5,00 Meter) einzuhalten und das Versorgungsunternehmen umgehend zu verständigen. Es darf nur mit SPRÜHSTRAHL gelöscht werden, nicht mit Vollstrahl.</p> <p>Die Anlagen und Geräte sind soweit möglich vor dem Löschen stromlos zu schalten (Netzstecker ziehen, Hauptschalter aus, etc.) Wenn möglich CO₂- Löscher verwenden.</p>
34	<p><u>BEHANDLUNG IN BRAND GERATENER PERSONEN</u></p>	<p>In Brand geratene Personen lassen sich mit Löschdecken, normalen Decken, mit Kleidungsstücken, die nicht aus Kunstfaser bestehen, sowie durch herunterreißen der brennenden Kleidung oder Wälzen auf dem Boden löschen.</p> <p><u>Löschen mit Löschdecke und/oder normaler Decke – Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschdecken in den vorgesehenen Griffaschen und normale Decken so verwenden, dass die eigenen Hände vor Hitze geschützt werden • Decke nicht zu lang nehmen (Stolpergefahr) • Auf die brennende Person zugehen.



LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN



Lfd. Nr.:	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Erläuterungen
	<p><u>BEHANDLUNG IN BRAND GERATENER PERSONEN</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dabei die Decke so halten, dass sie die brennende Person schützt • Decke der brennenden Person um den Hals legen. • Dabei für guten Abschluss sorgen (sonst Gefahr der Stichflamme über Gesicht, Kamineffekt) • Betroffenen zu Boden werfen und Flammen sowie Glutstellen sorgfältig ausdrücken, bzw. Person über den Boden rollen • Um der Gefahr einer Rückzündung vorzubeugen, darf die Decke nicht sofort wieder entfernt werden <p>Anschließend sind diese Personen ausgebildeten Ersthelfern bzw. dem Rettungsdienst zu übergeben.</p>

ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
23	<u>FEUERALARM</u>	<p>Bei Ertönen des Feueralarms über die zur Feuerwehr aufgeschaltete, automatische Brandmeldeanlage wird durch einen Signalton als <u>HEULTON</u> der Räumungsalarm ausgelöst.</p> <p>Gehen sie bitte auf direktem Weg zu den Türen die mit Ausgang oder Notausgang gekennzeichnet sind.</p> <p>Begeben sie sich über einen gekennzeichneten Flucht- und Rettungsweg direkt ins Freie und zu dem Sammelplatz.</p> <p>Bitte folgen sie den Anweisungen der Seminarleiter, Schülersprecher, Mitarbeiter und des Brandschutzbeauftragten.</p> <p><u>NACH DEM EINTREFFEN DER FEUERWEHR SIND AUSSCHLIESSLICH DIE ANWEISUNGEN DER FEUERWEHR ZU BEACHTEN!</u></p>
24	<u>FALLS MÖGLICH, LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN</u>	Siehe Seite 17 und 24, folgende



VERHALTEN IM BRANDFALL

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
21	<u>PANIK VERHINDERN</u>	<p>Im Brandfall ist es wichtig, besonnen zu reagieren. Daher müssen Sie unbedingt Ruhe bewahren und dadurch Panik verhindern.</p> <p>Die Kenntnisse über Flucht- und Rettungswege sowie Lösch- und Meldeeinrichtungen geben Ihnen außerdem ein Gefühl der Sicherheit.</p> <p>IM SCHADENSFALL KANN UNÜBERLEGTES HANDELN ZU FEHLVERHALTEN UND PANIK FÜHREN.</p>
22	<u>STICHPUNKTARTIGE AUFLISTUNG EINER MÖGLICHEN VORGEHENSWEISE IM BRANDFALL</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1) RUHE bewahren! 2) Brand melden Handy Notruf 0-112 oder Druckknopfmelder betätigen 3) In Sicherheit bringen <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Personen warnen - Auf eine vollständige Räumung gefährdeter Bereiche achten - Hilflöse, gefährdete, behinderte, verletzte Personen mitnehmen - Fenster, Türen, Brandschutztüren/ -tore schließen zur Verhinderung/ Verzögerung der Brandausbreitung -  gekennzeichneten Fluchtwegen folgen, den Gefahrenbereich auf kürzestem Weg verlassen, ins Freie zum vorgesehenen Sammelplatz (Wiese, Zugangsbereich) gehen. - Auf Anweisungen achten - An sicherer Stelle im Freien auf Hilfe warten 4) Löschversuch unternehmen (siehe ergänzend Abschnitt LÖSCHVERSUCHE) <ul style="list-style-type: none"> -  Feuerlöscher benutzen

IN SICHERHEIT BRINGEN (DETAILS)

Lfd. Nr.:	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Erläuterungen
25	<u>GEFAHRENBEREICH VERLASSEN</u>	<p>Schließen Sie Fenster, Türen, Rauch- und Brandschutztüren/ -tore zur Verhinderung/Verzögerung der Rauch- und Brandausbreitung.</p> <p>Über die gekennzeichneten Fluchtwege das Gebäude verlassen und die für Sie vorgesehene Sammelstelle aufsuchen. Die Sammelstelle ist in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet und befindet sich im Zugangsbereich, Fußweg unterhalb des Haupteinganges (siehe auch Flucht- und Rettungspläne)</p> <p>Den Gefahrenbereich auf kürzestem Wege verlassen.</p>
26	<u>PERSONENMITNAHME</u>	<p>Gefährdete Personen warnen. Gefährdete, verletzte, behinderte, hilflose Personen und Ortsunkundige (z.B. Besucher) sind zu begleiten/ mit zu nehmen. Auf Anweisungen achten.</p>
27	<u>VERHALTEN BEI VERSPERRTEM/ VERRAUCHTEM FLUCHTWEG</u>	<p>Ruhe bewahren möglichst rauchfreie Zone nahe Erdboden aufsuchen, aus Gefahrenbereich entfernen, dabei Türen schließen und nächst mögliche sichere Gebäudeöffnung aufsuchen.</p> <p>An der Gebäudeöffnung durch Handzeichen und rufen bemerkbar machen.</p> <p>Möglichst keinen Rauch einatmen, da schon geringste Mengen Rauch gesundheitsschädliche Atemgifte enthalten, die auch schon in wenigen Mengen zum TODE führen können.</p> <p>Wenn möglich Türritzen mit feuchten Tüchern verschließen.</p>




IN SICHERHEIT BRINGEN

Lfd. Nr.:	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Erläuterungen
29	<p><u>BESONDERE AUFGABEN BEI DER GEBÄUDERÄUMUNG, SOWEIT DIES BEI EINEM BEHERBERGUNGSBETRIEB MÖGLICH IST FÜR</u></p> <p><u>STÄNDIG TÄTIGE SEMINARLEITER/ SCHÜLERSPRECHER/ MITARBEITER/ BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - organisieren/ veranlassen die Gebäuderäumung des Gesamtgebäudes beim ertönen des Heulton oder wenn sie Feuer und/ oder Rauch wahrnehmen lösen sie über die Druckknopfmelder Feueralarm aus (siehe auch Alarmsignale etc.). - öffnen die Ausgänge/ Notausgänge, kontrollieren, ob Nebenräume geräumt sind, kontrollieren, dass alle Brandschutztüren geschlossen sind. - ausschalten der elektrischen Ausrüstung und Hilfsmittel, wo betrieblich möglich. - beim Verlassen Türen schließen und zum Sammelplatz begeben. - helfen den Besuchern, das Gebäude zu verlassen. - anschließend verlassen sie in Ruhe das Gebäude. - achten beim Verlassen der Räume darauf, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind. - müssen hausintern klar regeln, dass nach der Räumung kein Mitarbeiter/ Semiarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer und Besucher das Gebäude neu betritt. - haben die Vollzähligkeit der Mitarbeiter/ Semiarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer und Besucher zu kontrollieren. Diese Meldungen und ggf. Abweichungen sind unmittelbar an die Einsatzleitung der Feuerwehr weiterzugeben.



IN SICHERHEIT BRINGEN

Lfd. Nr.:	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Erläuterungen
	<p><u>BESONDERE AUFGABEN BEI DER GEBÄUDERÄUMUNG</u></p> <p><u>ALLE IM GEBÄUDE ANWESENDEN PERSONEN:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - öffnen die Ausgänge/ Notausgänge - helfen den Seminarteilnehmern und den Besuchern, das Gebäude zu verlassen. - anschließend verlassen sie in Ruhe das Gebäude. <p>Über weitere Maßnahmen nach der Räumung entscheiden die Verantwortlichen bzw. deren Vertreter.</p>
30	<p><u>ERSTE- HILFE- MATERIAL</u></p> <div style="text-align: center;">  <p>Erste- Hilfe Material</p> </div>	<p>Im Gesamtgebäude sind Erste-Hilfe- Kästen/ Stationen verteilt.</p> <p>Über die Lage dieser Erste- Hilfe- Kästen/ Stationen hat sich jeder Mitarbeiter/ ständig tätiger Seminarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer und Besucher vor Ort zu informieren (siehe Flucht- und Rettungspläne)</p>



IN SICHERHEIT BRINGEN

Lfd. Nr.:	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Erläuterungen
32	<p><u>SAMMELSTELLE</u></p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  </div>	<p>Die Sammelstelle für Mitarbeiter, Seminarleiter, Schülersprecher, Seminarteilnehmer und sonstige Besucher ist festgelegt. Informieren Sie sich über die Sammelstellen für Ihren Bereich.</p> <p>Im Brandfall ist unverzüglich die für Ihren Bereich vorgesehene Sammelstelle aufzusuchen und auf weitere Anweisungen zu warten.</p> <p>Die Sammelstelle ist im Lageplan des Flucht- und Rettungsplanes gekennzeichnet und vor Ort.</p> <p>Die jeweiligen Vorgesetzten, und Brandschutzbeauftragten sind verantwortlich dafür, dass die ihnen unterstellten Personen die Gebäude ordnungsgemäß verlassen und die vorgesehene Sammelstelle aufsucht.</p> <p>Der Brandschutzbeauftragte oder eine von ihm bestimmte Person hat die Vollzähligkeit der sich im Gebäude aufhaltenden Personen zu kontrollieren. Diese Meldungen und ggf. Abweichungen sind unmittelbar an die Einsatzleitung der Feuerwehr weiterzugeben. Dies alles gilt soweit es insgesamt in einem Beherbergungsbetrieb möglich ist. Da die seminarfreie Zeit von den Teilnehmern frei gestaltet werden kann ist zur Nachtzeit die Feststellung der Vollzähligkeit nur schwer zu erreichen. Soweit wie möglich sind die noch begehbaren Gebäudebereiche entsprechend zu kontrollieren. Möglicherweise verrauchte Bereiche können nur von der Feuerwehr mit umluft unabhängigen Atemschutz abgesucht und überprüft werden.</p>



BESONDERE VERHALTENSREGELN

Lfd. Nr.:	Beschreibung	Erläuterungen
35	<u>ZUSÄTZLICHE HINWEISE</u>	<p>Beim Verlassen eines Gebäudes muß ggf. auf die Mitnahme persönlicher Gegenstände verzichtet werden.</p> <p>Wenn gefahrlos möglich, sollten beim Verlassen des Gebäudes Sachwerte geborgen und Arbeitsmittel (z.B. Datenträger etc.) gesichert werden.</p> <p>Ansonsten ist das Gebäude auf kürzestem Wege, schnellst möglich zu verlassen!</p> <p>Jeder Seminarleiter/ Schüler- sprecher/ Seminarteilnehmer/ Mitarbeiter ist verpflichtet bei festgestellten Störungen an Brandschutzeinrichtungen wie z. B. nicht mehr selbstschließende Feuerschutztüren, Funktions- störungen an Rauchab- zugsanlagen, BMA- Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung etc. den Brandschutzbeauftragten um- gehend über Art, Lage, Umfang usw. der festgestellten Störung zu informieren.</p> <p>Der Brandschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sind wie vor schon beschrieben für die ständige, dauerhafte Freihaltung und Funktionstüchtigkeit der auf den, aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen dar- gestellten Rettungswegen verantwortlich.</p>

ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemeinen, innerschulischen und innerbetrieblichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung usw. sind einzuhalten und werden hier nicht mehr im Einzelnen aufgeführt ausgeführt.

Der Brandschutzbeauftragte überträgt ein Teil seiner Aufgaben durch diese Brandschutzordnung auf im Gebäude ständig tätige Seminarleiter, Schülersprecher, im Übernachtungsbereich für die Gebäuderäumung verantwortliche Helfer aus dem Kreis der für längere Zeit untergebrachten Personen und die Mitarbeiter.

Nur unter Beachtung dieser Maßnahmen ist dauerhaft sichergestellt, daß Seminarleiter/ ständig tätige Seminarleiter/ Schülersprecher/ Seminarteilnehmer/ Mitarbeiter und sonstige Besucher im Brandfall keinen Schaden erleiden.

Es ist die Pflicht eines Jeden, aktiv an der Brandverhütung mitzuarbeiten.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung, die von allen Seminarleitern/ ständig tätigen Seminarleitern/ Schülersprechern/ Seminarteilnehmern/ Mitarbeitern und sonstigen Besuchern einzuhalten ist.

STAND Mai 2006 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL II 01/2000
(Umfang 28 Seiten)

Dortmund, im Mai 2006, für die COMCAVE AG, Maximilian Jaber

Brandschutzordnung

DIN 14096 - Teil III , 2000 - 01

**COMCAVE HOTEL &
BUSINESS CENTER,
COMCAVE AG
Syburger Dorfstraße 116,
44265 Dortmund**

Der Teil III richtet sich an alle Personen, ohne besondere Brandschutzaufgaben, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus, besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen werden (Brandschutzbeauftragter und seine Stellvertreter).



Alle nachstehenden Personenbezeichnungen (Besucher, ständig tätige Seminarleiter, Schülersprecher, Seminarteilnehmer, Mitarbeiter) werden aus Gründen der Häufigkeit nur männlich aufgeführt, beziehen sich aber auch auf die weiblichen Personen.

BRANDVERHÜTUNG

Folgende Personen sind am Schulungs- und Gästehaus der COMCAVE AG, Syburger Dorfstraße 116, 44265 Dortmund für die nachstehend beschriebenen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche zur Brandverhütung festgelegt worden:

Hr. Maximilian Jaber

Straße:
Wohnort:
Telefon dienstlich:
Handy:

Brandschutzbeauftragter

Syburger Dorfstraße 116
44265 Dortmund
0231/ 72526- 0
0172/ 2331833

Hr. Michael vom Hove

Straße:
Wohnort:
Telefon dienstlich:
Telefon privat, Handy:

Vertreter des Brandschutzbeauftragten

Am Schmandsack 26
44225 Dortmund
0231/ 72526- 0
0178/ 1451176

Hr. Marcus Hardt

Straße:
Wohnort:
Telefon dienstlich:
Telefon privat, Handy:

Vertreter des Brandschutzbeauftragten

Herbrüggenbusch
45359 Essen
0231/ 72526- 0
0178/ 1409968

AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN

Die Aufgaben und Tätigkeiten dieser Personen (Brandschutzbeauftragter, Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten, Schülersprecher) unter Leitung von Herrn Maximilian Jaber gliedern sich wie folgt:



- 1) Sie kümmern sich um die **Einhaltung der Brandschutzbestimmungen** bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen etc., und stehen der Behörde bei Genehmigungsverfahren usw. als Ansprechpartner zur Verfügung (Brandschutzbeauftragter, Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten)

Räume dürfen nur Ihrem vorgesehenen und genehmigten Zweck entsprechend genutzt werden (Brandschutzbeauftragter, Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten, Schülersprecher).

- 2) Sie halten die **Flächen für die Feuerwehr dauerhaft frei**.

- 3) Sie sorgen für die **brandlastfreie** dauerhafte und funktionstüchtige **Freihaltung der Flucht-, Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr**. (siehe auch Brandschutzordnung Teil II).

Weiterhin sind sie für die Einhaltung der maximalen Bettenzahl von 52 Gastbetten und der maximalen Nutzerzahl von 199 Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten verantwortlich.

- 4) Sie überwachen die Brandschutzeinrichtung und stellen deren dauernde Funktionstüchtigkeit sicher.

Sie lassen die erforderlichen, wiederkehrenden Prüfungen nach Technischer Bauprüfverordnung und die nach Herstellerangaben erforderlichen Wartungsarbeiten durchführen und führen hierüber eine durchgängige Dokumentation.

Dies betrifft Brandschutzeinrichtungen wie z.B.:

- Feuerlöscher
- Rauchabzug Treppenraum
- BMA, mit interne Alarm zur Evakuierung
- Feststelleinrichtung/ Türschließer, falls vorhanden
- Ersatzstromversorgung, Funktionserhalt
- Sicherheitsbeleuchtung
- Kabelschottungen
- usw., siehe nach



5) Sie sorgen für die Anbringung, Überwachung, Reinigung und die Aktualität von Hinweis- und/ oder **Sicherheitsschildern** sowie der Sicherheitsbeleuchtung nach DIN 4066, DIN 4844-3 und BGV A 8 (ehemals VBG 125).

6) Sie genehmigen Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach bzw. unter Ausstellung eines dafür geeigneten **Erlaubnisscheines** (siehe Muster in Teil II).

Der Erlaubnisschein muss mindestens über folgende Inhalte Auskunft geben:

- a) Arbeitsort
- b) Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen etc.)
- c) Art der Arbeit (z. B. schweißen, schneiden, trennschleifen, löten, auftauen usw.)
- d) Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten
- e) Brandwache während der Arbeiten und nach Beendigung der Arbeit
- f) Alarmierung, Standort des nächstgelegenen Telefons/ Brandmelders, Feuerwehr-Notrufnummer
- g) Löschgerät/ Löschmittel
- h) Erlaubniserklärung

Nachstehend ist ein gebräuchliches Muster eines Erlaubnisscheines abgedruckt.



Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Loten <input type="checkbox"/> Aufbauen <input type="checkbox"/> Heißblecharbeiten <input type="checkbox"/>	
1	Arbeitsort/-stelle Brand-/Explosionsgefährdeter Bereich Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm
2	Arbeitsauftrag z.B. Tätigkeiten, Arbeitsverfahren Auszuführen von (Name):
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	
3a	Beseitigung der Brandgefahr <input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kanäle, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>
3b	Bereitstellung von Löschmitteln <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>
3c	Brandposten <input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name:
3d	Brandwache <input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: Stunden Name:
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-R1 in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Ausstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>
4b	Überwachung <input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach Stunden Name:
5	Alarmierung Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum: Unterschrift des Verantwortlichen oder dessen Bevollmächtigten nach § 9 Abs. 2 ArbStättG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum: Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten Kommunikations- und Ausführenden nach 2 Unterschrift

Umgang mit dem Ausweis: 1. Durchschlag in das Schutzzettell; 2. Durchschlag in den Aufbewahrung

Datum: 05/2006

BRANDSCHUTZORDNUNG nach DIN 14096 – Teil III , 2000 – 01
COMCAVE HOTEL & BUSINESS CENTER, COMCAVE AG, Syburger Dorfstraße 116, 44265 Dortmund

SEITE 5

Brandschutzsachverständiger Michael Kaiser, Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes,
Brandschutztechniker, Architekt Dipl.- Ing. (FH), Freier- Grunder- Straße 83, 57234 Wilnsdorf- Wilden, Tel.: 02739 / 891367, Fax: 02739 / 891369



- 7) Sie überwachen **feuergefährliche Arbeiten**.
- 8) Auch die **Überwachung der Rauchverbote** gehört zum Tätigkeitsbereich der für die Brandverhütung verantwortlichen Personen.
- 9) Sie sind, falls vorhanden für die **laufende Aktualisierung und Fortschreibung**, Feuerwehrpläne, der Flucht- und Rettungspläne und der **Brandschutzordnung** verantwortlich.
- 10) Die Verantwortlichen für die Brandverhütung/ die Brandschutzmaßnahmen **weisen ständig im Gebäude tätige Seminarleiter, Schülersprecher und Mitarbeiter entsprechend ein, unterweisen** diese und führen Brandschutz- und/ oder Räumungsübungen (mindestens 1x jährlich) durch. Durch diese Unterweisungen sollen die vorgenannten Gebäudenutzer für die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sensibilisiert werden. Weiterhin ist der vorgenannte Personenkreis (außer dem Schülersprecher) von den Brandschutzbeauftragten in die Handhabung der Feuerlöschgeräte einzuweisen und der praktische Umgang mit diesen Geräten zu üben. Eine Unterweisung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr wäre von Vorteil.
- 11) Sie pflegen die **Zusammenarbeit und Information** mit der **Feuerwehr** und dem **Schadensversicherer** und stehen für diese als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 12) **Nutzungsunterbrechungen** anordnen und **bestimmte Sachwerte bergen** gehört ebenfalls, jedoch nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr, zum Aufgabengebiet der Brandschutzbeauftragten.
- 13) Sie führen ein Prüfbuch und überwachen den Füllstand der Löschwasserbehälter. Dokumentieren dies im Prüfbuch und füllen die verdunstete Wassermenge, wenn erforderlich **sofort** nach. Die Überwachung ist in Abstimmung mit und Festlegung durch die Feuerwehr Dortmund vierteljährlich, jeweils im Abstand von ca. 90 Tagen durchzuführen und zu dokumentieren.



ALARMIERUNG

Außer dieser Brandschutzordnung liegt bei der Firma COMCAVE AG uns speziell auch für das COMCAVE HOTEL & BUSINESS CENTER kein Alarmplan vor.

Durch die vorhandene, zur Feuerwehrleitstelle aufgeschaltete Brandmeldeanlage wird beim auslösen eines automatischen Melders und bei betätigen eines Druckknopfmelders ein interner, flächendeckender Alarm ausgelöst und die Feuerwehr alarmiert. Außerdem wird durch diesen Heulton die Gebäudeevakuierung eingeleitet.

Ergänzende Angaben bezüglich Alarmierung sind dem Teil II der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Ergänzend erfolgt eine Alarmweiterleitung auf das Handy des Brandschutzbeauftragten.

SICHERHEITSMASSNAHMEN

In einem möglichen Schadensfall ist der oben genannte Personenkreis für die **Räumung des Gesamtgebäudes** und für die Überprüfung der Vollzähligkeit der zum Schadenszeitpunkt anwesenden Personen am vorgegebenen Sammelplatz und damit für die Überprüfung des Erfolges der Räumung des Gebäudes zuständig soweit dies in einem Beherbergungsbetrieb möglich ist (siehe Teil II).

Die Räumung wird über den internen Alarm von der Brandmeldeanlage ausgelöst und flächendeckend in alle Gebäudeteile übertragen.

Bei der Räumung sind vor allem **ortsunkundige, behinderte, hilfsbedürftige oder verletzte Personen zu betreuen**.

Die geräumten Bereiche sind zu kennzeichnen.



Sollten sie darüber hinaus dazu alleine nicht in der Lage sein, haben sie zur Unterstützung entsprechende Leute (Schülersprecher, längerfristig untergebrachte Übernachtungsgäste) zu bestimmen und einzuteilen.

Das Personal ist so auszusuchen, einzuweisen, vorzubereiten usw., dass eine zügige, zuverlässige, vollständige Räumung des Gebäudes jederzeit erreicht wird.

Es ist darauf zu achten, dass keine Personen das Gebäude neu betreten und das keine Panik entsteht.

Details und die genaue Vorgehensweise bei der Räumung des Gebäudes sowie die besonderen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter bei der Gebäuderäumung sind der Brandschutzordnung Teil II zu entnehmen.

Über weitere Maßnahmen nach der Räumung entscheiden die Verantwortlich bzw. deren Vertreter

Um Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten im Schadensfall entsprechend einschätzen zu können und dies auch auf die jeweiligen betrieblichen Veränderungen entsprechend anzupassen, sind Räumungsübungen in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal jährlich) durchzuführen.

Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

WARTUNG UND PFLEGE BRANDSCHUTZTECHNISCHE ANLAGEN

TECHNISCHE UND BRANSCHUTZTECHNISCHE ANLAGEN und Anlagen wie z. B.:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- Ersatzstromanlagen
- Feuerschutzabschlüsse, Feststelleinrichtungen, Türschließer etc.



- brandschutztechnische Trennbauteile, Kabel- und Leitungsschottungen
- Sicherheitseinrichtungen an den vielfältig vorhandenen Geräten
- Überprüfung der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecken)
- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlage, mit internem Alarm
- etc.

sind von den vorgenannten Personen erstmalig in Betrieb zu nehmen und in regelmäßigen, vorgeschriebenen Zeitabständen und/ oder baulichen Veränderungen wiederkehrend auf ihre volle Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und diese entsprechend sicher zu stellen. Sie lassen die erforderlichen, Wartungsarbeiten nach Herstellervorschriften und wiederkehrenden Prüfungen nach Technischer Bauprüfordnung durchführen und führen hierüber eine durchgängige Dokumentation.



PRÜFUNGEN UND ABNAHMEN NACH TPRÜFVO

	Prüfer und techn. Anlage/ Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
1.	Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige			
1.1	lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
1.2	maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	X	2
1.3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	X	1
1.4	elektrische Anlagen - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen - in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen	X		
1.5	Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
1.6	Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	X		
1.7	Rauchabzugsanlagen (bei Hallenbauten mit Geschossflächen > 2.000 qm), Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X		
1.8	ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	1



	Prüfer und techn. Anlage/ Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
2.0	Prüfungen durch Sachkundige:			
2.1	elektrische Anlagen - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen - in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen		X	3
2.2	Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen		X	3
2.3	Rauchabzugsanlagen, Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen		X	3
2.4	ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	3
2.5	tragbare Feuerlöscher	X	X	2
2.6	automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	X	1
2.7	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. Türen, Tore, Klappen)	X	X	3
2.8	kraftbetätigte Tore	X	X	1
2.9	Elektrische Verriegelung von Türen in Rettungswegen	X	X	1
2.10	Schutzvorhänge (zwischen Bühnen und Versammlungsräumen)	X	X	1
2.11	Blitzschutzanlagen	X	X	3
2.12	Rauchabzüge in Treppenträumen gemäß § 37 Abs. 12 BauO NRW	X	X	3

Falls sie dies selbst nicht erbringen können, ist die Beauftragung und Koordinierung entsprechender Sachverständiger/ Sachkundiger durchzuführen und zu überwachen (bei Kabelnachbelegungen Kabelschotts wieder fachgerecht herstellen lassen; Verkeilung und nicht fachgerecht festgestellte selbstschließende Türen wieder selbstschließend herrichten usw.).



TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

TECHNISCHE EINRICHTUNGEN wie z. B.:

- Versorgungsleitungen
- Absperrrichtungen
- elektrische Anlagen
- Hauptschalter/ Haupthähne (Elektro, Gas)
- Maschinen und Geräte
- usw.

dürfen nur von den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben außer Betrieb gesetzt werden und/ oder in sicheren Betriebszustand gefahren bzw. wieder in Betrieb genommen werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Reparaturen an elektrischen Anlagen (Kabel, Stecker, Steckdosen) dürfen nur durch Fachkräfte durchgeführt werden.

Leuchten müssen ihrem Verwendungszweck entsprechen und so angebracht werden, dass sie nicht mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen oder diese durch Wärmeleitung oder -strahlung in Brand setzen können.

LÖSCHMASSNAHMEN

Die **Ausrüstung, Einweisung, Anleitung** und praktische Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Feuerlöschgeräte gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich der Brandschutzbeauftragten (siehe vor), ebenso wie die Inbetriebnahme von nicht automatischen Löschanlagen und weiteren für einen wirksamen Löschangriff erforderlichen Maßnahmen wie z.B.:



- Bedienung der Rauchabzugsanlagen
- Bedienung der BMA- Anlage
- Durchführung von Löschversuchen mit den zur Verfügung stehenden Löschmitteln und Löschgeräten
- usw.

VORBEREITUNGEN IM SCHADENSFALL

Wenn möglich hat der Brandschutzbeauftragte mit den von ihm zusätzlich bestimmten Personen das Eintreffen und Arbeiten der Feuerwehr vorzubereiten. Dies kann unter anderem je nach Schadenslage wie folgt aussehen:

- Brandstelle, Angriffs-, Rettungswege und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung dauerhaft kennzeichnen und freihalten (widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind abzuschleppen).
- Lotsen/ Einweiser für Bereitstellungsräume und Sammelplätze aufstellen, Zugänge ermöglichen, Pläne, Schlüssel, sonstiges notwendiges Infomaterial etc. bereitstellen.

NACHSORGE

Die Aufgaben der Nachsorge bestehen in der Sicherung (Statik, Brandschutz, Umweltschutz etc.) der Brandstelle und Wiederherstellung der voll funktionstüchtigen Einsatzbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen.

Sollte der vorgenannte Personenkreis für die Durchführung der vorbeschriebenen Arbeiten ganz, teilweise, in Teilbereichen etc. alleine nicht in der Lage sein, ist der Personenkreis durch besondere Übertragung bestimmter Aufgaben an weitere Beschäftigte bzw. durch entsprechende Beauftragung von Sachkundigen bzw. Sachverständigen den Anforderungen gemäß zu erweitern.



Dies gilt besonders für die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen der Brandschutzeinrichtungen, Löschgeräte, usw..

Der Brandschutzbeauftragte hat die Übergabe der Brandschutzordnung an alle ständig im Gebäude tätigen Seminarleiter, Schülersprecher; längerfristig untergebrachte Übernachtungsgäste und Mitarbeiter zu dokumentieren und deren Einhaltung entsprechend nachweislich sicher zu stellen (Übungen, wiederkehrende Einweisungen, Alarmplan, Erlaubnisscheine, usw.).

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung, die von allen Mitarbeitern einzuhalten ist.

**STAND MAI 2006 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL III 01/2000
(Umfang 14 Seiten)**

Dortmund, im Mai 2006, für die COMCAVE AG, Maximilian Jaber